

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-5089 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7133/1-Pr 1/88

2290 IAB

1988 -08- 03

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zu 2398 /J

W i e n

zur Zahl 2398/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen (2398/J), betreffend Kurier-Veröffentlichung vom 19. Juni 1988 mit dem Titel "Ein Justizdrama in Tirol", beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Strafverfahren gegen Dr. Werner Otter kam es - wie ich in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen, Zahl 1484/J-NR/1988, bereits dargelegt habe - bei der Auslegung der gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften zunächst zu prozeßrechtlichen Mängeln, die jedoch von den hierfür vorgesehenen Instanzen wahrgenommen und korrigiert wurden.

Zu 2:

Der Oberste Gerichtshof hat mit Urteil vom 17.9.1981 festgestellt, daß die am 20.5.1981 im gegenständlichen Verfahren gefällte Entscheidung des Oberlandesgerichtes Innsbruck das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 430 Abs. 1, 434 Abs. 1 StPO in Verbindung mit §§ 474, 489 Abs. 1 StPO verletze. Die Gesetzesverletzung haben daher jene Mitglieder des erkennenden Senates des Oberlandesgerichtes Innsbruck zu vertreten, die am 20.5.1981 für die vom Oberlan-

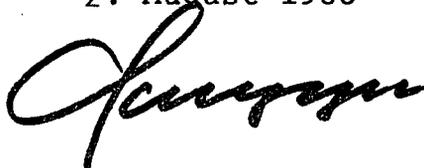
- 2 -

desgericht Innsbruck in dieser Strafsache gefällte Entscheidung gestimmt haben.

Zu 3:

Das Bundesministerium für Justiz hat am 11.9.1987 die Auszahlung jenes Betrages angeordnet, welcher Dr. Werner Otter auf Grund einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes für die strafrechtliche Anhaltung in dem gegen ihn geführten Verfahren zusteht.

2. August 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', written in a cursive style.